OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-370025/3/KLi

Datum:
Linz, 26. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Säumnisbeschwerde vom 5. April 2023 des B W, geb. x, X, betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht des Bürgermeisters der Stadt Linz über den Antrag vom 1. Dezember 2022 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 1. Dezember 2022 stellte der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) beim Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG).

I.2. Mit Bescheid vom 20. Februar 2023, GZ: SJF/SH, entschied die belangte Behörde:

„Ihr Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wird gem. § 38 AVG zur Vorfrage ausgesetzt."

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Bescheid vom 28. Oktober 2022 sei der Sozialhilfeanspruch des Bf, welcher bis 31. Dezember 2022 befristet gewesen sei, aufgrund fehlender sachlicher Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft gemäß § 3 Abs. 5 iVm § 6 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG per 10. Oktober 2022 eingestellt worden, sowie die bereits an den Bf ergangene Leistung für den Zeitraum von 11. Oktober 2022 bis 31. Oktober 2022 rückgefordert worden. Der Bf habe gegen diesen Bescheid am 12. November 2022 Beschwerde eingelegt, welche dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 2. Jänner 2023 vorgelegt worden sei und bis dato in Bearbeitung sei.

Am 1. Dezember 2022 habe der Bf erneut einen Antrag auf Sozialhilfe eingebracht.

In rechtlicher Hinsicht sei unter Wiedergabe des § 38 AVG auszuführen, dass die im laufenden Rechtsmittelverfahren gegen den Bescheid vom 28. Oktober 2022 abzuwartende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aufgrund der zu entscheidenden Sachlage eine wesentliche Voraussetzung für die Abhandlung des Sozialhilfeantrages des Bf vom 1. Dezember 2022 darstelle, weswegen die Enderledigung des Antrages vom 1. Dezember 2022 bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage auszusetzen sei.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 24. Februar 2023, die aufgrund der noch offenen Frist für eine Beschwerdevorentscheidung noch nicht dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt wurde.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei unter einer Vorfrage im Sinn des § 38 AVG eine für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von einer anderen Verwaltungsbehörde oder von den Gerichten oder auch von derselben Behörde, jedoch in einem anderen Verfahren zu entscheiden sei. Präjudiziell sei nur eine Entscheidung, die erstens eine Rechtsfrage betreffe, deren Beantwortung für die Hauptfragenentscheidung unabdingbar sei. Der besonders prozessökonomische Sinn des § 38 AVG könne nur dann erreicht werden, wenn die andere Entscheidung die Behörde binde, wobei eine solche Bindungswirkung jedoch immer nur eine Entscheidung über eine Hauptfrage entfalte.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides führe die belangte Behörde aus, die im laufenden Rechtsmittelverfahren gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 28. Oktober 2022 (beim Landesverwaltungsgericht protokolliert zu LVwG-351302) abzuwartende Entscheidung stelle aufgrund der zu entscheidenden Sachlage eine wesentliche Voraussetzung für die Abhandlung des Sozialhilfeantrages vom 1. Dezember 2022 dar, weswegen die Enderledigung dieses Sozialhilfeantrages bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage durch das Landesverwaltungsgericht abzuwarten sei. Die Annahme einer Vorfrage sei jedoch völlig verfehlt. Vielmehr stelle sich die Frage, ob als Grund für die Einstellung der Sozialhilfeleistungen mit Bescheid vom 28. Oktober 2022 eine vom Bf verschuldete Auflösung eines Dienstverhältnisses in Frage käme. In weiterer Folge erstattet der Bf noch umfangreiches Vorbringen zur hier nicht relevanten Rechtmäßigkeit der Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe, weshalb von einer detaillierten Wiedergabe abgesehen wird.

Im Ergebnis liege aus Sicht des Bf eine Vorfrage iSd § 38 AVG nicht vor, die die belangte Behörde zur Aussetzung berechtigen würde. Der Bf stelle daher an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antrag, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

I.4. Sodann brachte der Bf am 5. April 2023 bei der belangten Behörde eine Säumnisbeschwerde ein.

Begründend brachte der Bf vor, die belangte Behörde habe im Hinblick auf seinen Antrag von 1. Dezember 2022 die Frist des § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG nicht eingehalten.

Die Beschwerde vom 24. Februar 2023 gegen den Bescheid vom 20. Februar 2023 habe aufschiebende Wirkung; es handle sich dabei nämlich um einen verfahrensrechtlichen Bescheid und nicht um einen Bescheid über die Leistung der Sozialhilfe, sodass § 26 Abs. 2 Oö. SOHAG nicht zum Tragen komme. Es möge sein, dass aus Sicht der Behörde für einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

der Beschwerde sprechen könnte, dass eine aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen einen Aussetzungsbescheid bedeuten würde, dass es im freien Ermessen der Partei stünde, den einzigen Sinn und Zweck des Aussetzungsbescheids nach § 38 AVG, nämlich die Entscheidungspflicht der Behörde zu suspendieren, zu vereiteln. Die Behörde habe allerdings verabsäumt, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen den Bescheid vom 20. Februar 2023 auszuschließen.

Im Hinblick darauf, dass gemäß § 25 Abs. 2 Oö. SOHAG das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Woche aufzutragen habe, innerhalb von vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliege, werde es umso weniger gerechtfertigt sein, die Weiterleitung der Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht wochen- oder gar monatelang zu unterlassen.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 11. April 2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 17. April 2023, legte die belangte Behörde die Säumnisbeschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Die belangte Behörde schilderte darin die Verfahrenschronologie der Sozialhilfeverfahren des Bf. Ihm sei zunächst mit Bescheid vom 1. August 2022 Sozialhilfe zuerkannt und bis 31. Dezember 2022 befristet worden. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde sei vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 1. Dezember 2022, GZ: LVwG-351249/14/BZ/TO als unbegründet abgewiesen worden.

Mit Bescheid vom 28. Oktober 2022 sei die mit Bescheid vom 1. August 2022 gewährte Leistung per 10. Oktober 2022 eingestellt bzw. zu 100% gekürzt und die Verpflichtung zur Rückerstattung eines Betrages von 128,02 Euro ausgesprochen worden. Gegen diesen Bescheid sei zu GZ: LVwG-351302 ein Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig.

Diesem Bescheid liege zugrunde, dass der Bf eine ganz konkrete Arbeitsaufnahme gemäß § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG vereitelt habe, indem er bereits einen Tag nach der Begründung eines Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber am 11. Oktober 2022 völlig unspezifisch bekannt gegeben habe, bis auf weiteres arbeitsunfähig zu sein, ohne dies durch eine ärztliche Bestätigung oder eine Krankenstandsbestätigung zu verifizieren, weshalb das Arbeitsverhältnis seitens des Dienstgebers in der Probezeit sofort beendet worden sei. Am 12. Oktober 2022 habe er sich beim AMS wieder als voll arbeitsfähig und arbeitssuchend gemeldet. Dagegen richte sich die Beschwerde des Bf vom 12. November 2022

Mit Antragsformular vom 6. Dezember 2022 [Anm.: nach dem Vorbringen des Bf mit Antrag vom 1. Dezember 2022] habe der Bf erneut einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2023 sei dieses Verfahren wegen des zu GZ: LVwG-351302 anhängigen Beschwerdeverfahrens ausgesetzt worden. Gegen diesen Aussetzungsbescheid habe der Bf am 24. Februar 2022 eine Beschwerde erhoben. Ob eine Beschwerdevorentscheidung getroffen werde, sei bei Vorlage der Säumnisbeschwerde noch offen gewesen.

In dem bereits beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ. LVwG-351302 anhängigen Beschwerdeverfahren werde speziell über die Frage der Arbeitsfähigkeit des Bf bzw. über die oben dargestellte Vereitelungsfrage entschieden. Sollte die diesbezügliche Beschwerde abgewiesen werden, würde dies auch dazu führen, dass der Antrag vom 1. Dezember 2022 in Analogie zu § 19 Abs. 1 Z 1, Abs. 4, Abs. 5 Oö. SOHAG für einen Zeitraum von drei Monaten abgewiesen werden müsse.

Da insbesondere über diese dargelegte präjudizielle Rechtsfrage, über die im Beschwerdeverfahren noch abzusprechen sein werde und auch über die Beschwerde gegen den Aussetzungsbescheid noch keine rechtskräftigen Entscheidungen vorliegen würden, komme der Säumnisbeschwerde keine Berechtigung zu, weshalb der Antrag gestellt werde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Säumnisbeschwerde als unbegründet abweisen.

I.6. In seiner Replik vom 24. April 2023 erstattete der Bf zusammengefasst ein Vorbringen zur Rechtmäßigkeit der Einstellung der Leistung der Sozialhilfe mit dem bereits angefochtenen Bescheid vom 28. Oktober 2022, gegen den beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-351302 ein Beschwerdeverfahren anhängig ist.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt ableiten lässt.

Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem dargestellten Verfahrensgang (zu Punkt I.) und wird der Entscheidung zugrunde gelegt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt.

IV. Rechtslage:

Das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, regelt in § 25 Oö. SOHAG die Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren wie folgt:

„§ 25
Entscheidungspflicht im Leistungsverfahren

(1) Die Behörde ist verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 21 Abs. 1, einen Bescheid zu erlassen.
(2) Wird der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so hat auf Grund einer Säumnisbeschwerde der Partei das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Woche aufzutragen, innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheids dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt.
(3) Sofern dem Landesverwaltungsgericht binnen der Fristen nach Abs. 2 der Bescheid nicht vorgelegt wird, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Landesverwaltungsgericht über; für seine Entscheidung gilt die Frist gemäß Abs. 1.
(4) Ungeachtet der Entscheidungspflicht gemäß Abs. 1 ist der regionale Träger der Sozialhilfe verpflichtet, wenn und insoweit eine unmittelbare Gefährdung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs der hilfesuchenden Person glaubhaft gemacht werden kann, die erforderliche Soforthilfe vorzugsweise in Form von Sachleistungen als Vorleistung zur Verfügung zu stellen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Der Bf begründet seine Säumnisbeschwerde mit dem Vorbringen, die belangte Behörde habe innerhalb der gesetzlichen Frist schuldhaft nicht über seinen Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe entschieden. Dem hält die belangte Behörde entgegen, sie habe das Verfahren mit Bescheid vom 20. Februar 2023 bis zur Entscheidung im Beschwerdeverfahren zu GZ: LVwG-351302 ausgesetzt, wogegen der Bf wiederum Beschwerde erhoben habe.

V.2. Zweck des Rechtsbehelfes der Säumnisbeschwerde ist es, demjenigen, der durch die Untätigkeit einer Behörde beschwert ist, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache zu erlangen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in Fällen der Verletzung der Entscheidungspflicht zur Frage des überwiegenden Verschuldens der Behörde bereits ausgesprochen, dass der Begriff des Verschuldens der Behörde nicht im Sinn eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv“ zu verstehen ist, als ein solches „Verschulden“ dann anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war. Ein überwiegendes Verschulden der Behörde liegt vor, wenn diese die für die zügige Verfahrensführung notwendigen Schritte unterlässt oder mit diesen grundlos zuwartet (VwGH 14.09.2016, Ra 2016/18/0127).

V.3. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zur Entscheidungspflicht Nachfolgendes aus:

„Abs. 1 sieht zunächst vor, dass die Frist zur Vornahme von Entscheidungen - abweichend von § 73 AVG - auf maximal drei Monate verkürzt wird.
Mit den Abs. 2 und 3 wird ein spezielles Prozedere vorgesehen, das sowohl Elemente aus § 73 AVG als auch Elemente des § 36 VwGG enthält. Ansonsten ist § 73 AVG heranzuziehen. Abs. 2 sieht im Interesse einer raschen Entscheidung - anders als § 73 Abs. 2 AVG - mit der Erhebung eine Säumnisbeschwerde nicht den unmittelbaren Übergang der Zuständigkeit an das Landesverwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vor, sondern bestimmt, ähnlich wie § 36 Abs. 2 VwGG, dass der Bezirksverwaltungsbehörde eine kurze Frist zu setzen ist, innerhalb der entweder die Entscheidung getroffen oder die Begründung für die Nichtentscheidung abgegeben werden kann. Wird eine Entscheidung innerhalb dieser Frist erlassen, ist dem Interesse der antragstellenden Person Rechnung getragen worden - die Säumnisbeschwerde hat sich damit erledigt und das Verfahren ist ohne weiteres einzustellen.“

V.4. Gemäß § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die Behörde verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach der Einbringung des Antrags gemäß § 21 Abs. 1, einen Bescheid zu erlassen. Abs. 2 bestimmt, dass dann, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen wird, auf Grund einer Säumnisbeschwerde der Partei das Landesverwaltungsgericht der Behörde binnen einer Woche aufzutragen hat, innerhalb von bis zu vier Wochen den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheids dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt. Abs. 3 sieht vor, dass, sofern dem Landesverwaltungsgericht binnen der Fristen nach Abs. 2 der Bescheid nicht vorgelegt wird, die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Landesverwaltungsgericht übergeht; für seine Entscheidung gilt die Frist gemäß Abs. 1.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten (Antrag: 1. Dezember 2022; Bescheid: 20. Februar 2023) einen Aussetzungsbescheid gemäß § 38 AVG und damit eine Entscheidung erlassen und auch die Gründe für diese Entscheidung dargelegt. Die Frist gemäß § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG wurde insofern gewahrt. Der Bf hat außerdem gegen diesen Bescheid eine Beschwerde erhoben. Eine Verletzung der Entscheidungspflicht liegt insofern nicht vor. Über die Rechtmäßigkeit der Aussetzung wird im diesbezüglichen Beschwerdeverfahren zu entscheiden sein.

Zusätzlich hat der Bf die verfahrensgegenständliche Säumnisbeschwerde erhoben. In ihrem Vorlageschreiben vom 11. April 2023 hat die belangte Behörde bereits eine Stellungnahme iSv § 25 Abs. 2 Oö. SOHAG abgegeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt. Von einer nochmaligen Aufforderung konnte daher abgesehen werden.

V.5. Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass die belangte Behörde die notwendigen Verfahrenshandlungen durchwegs zeitnahe und kontinuierlich gesetzt hat. Die dargelegte Verzögerung ist – entgegen der Ansicht des Bf – im Ergebnis somit nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen (VwGH 14.09.2016, Ra 2016/18/0127).

V.6. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Selbst das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284 ff zu § 34 VwGG). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer